



Aufgabe eines von der Stadt Beckum gepachteten öffentlichen Wanderwegs im Naturschutzgebiet Vellerner Brook

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen der Forstbesprechung der Stadt Beckum am 16.11.2023 wurden vom Revierförster (Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW) sowie vom für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht zuständigen Mitarbeiter der Städtischen Betriebe auf die aus deren Sicht problematische Situation im Bereich des von der Stadt Beckum gepachteten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wanderwegs im Naturschutzgebiet Vellerner Brook hingewiesen.

Im Einwirkungsbereich des Wanderwegs gingen an mehreren Stellen schwer kalkulierbare potenzielle Gefahren von kranken beziehungsweise toten Bäumen aus, die sich auf privaten, unmittelbar an den angepachteten Wanderweg angrenzenden Flächen befanden.

Der in Rede stehende Wanderweg (siehe Anlage zur Vorlage) wurde gemäß Aktenlage zwischen 1971 und 1983 durch den dazu gegründeten Zweckverband Hoher Hagen – Vellerner Brook – Geisterholz angelegt. Der Zweckverband hat in dem betroffenen Bereich Pachtverträge mit 11 Privateigentümerinnen und -eigentümern geschlossen. Nach Auflösung des Zweckverbandes 1984 sind diese Verträge auf die Stadt Beckum übergegangen. Pachtgegenstand ist Erholungsgrün mit einer Breite von circa 1,25 Metern bei Fuß- und Wanderwegen und circa 6 Metern bei Reitwegen inklusive Grünstreifen. Die Verpächterinnen und Verpächter gestatteten damit den Gemeingebrauch der Wege. Von einer Haftung durch diesen Gemeingebrauch werden die Verpächterinnen und Verpächter entbunden. Die Verträge gelten unvermindert fort beziehungsweise wurden neu gefasst. Den Verpächterinnen und Verpächtern ist es gestattet, die Wege für forstwirtschaftliche Arbeiten zu nutzen. Die Pächterin (Stadt Beckum) darf die Wege zur Beaufsichtigung, Unterhaltung und Pflege mit Fahrzeugen befahren. Die Verkehrssicherungspflicht der Wege liegt damit bei der Stadt Beckum. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes hingegen ist Sache der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer.

Anlässlich des erheblichen Baumsterbens in den letzten Jahren im Vellerner Brook hatte die Verwaltung im Jahr 2019 entschieden, diesen öffentlichen Wanderweg aufzugeben und die Pachtverhältnisse aufzukündigen. Im Rahmen einer Aussprache am 08.08.2019 mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern wurde die einvernehmliche Bitte an die Verwaltung herangetragen, an dem bisherigen Konstrukt festzuhalten.

Seitens der Verwaltung wurde dem unter der Bedingung zugestimmt, dass von den Eigentümerinnen und Eigentümern in Absprache mit dem zuständigen Revierförster umfangreiche Fällarbeiten durchgeführt werden müssten. Obwohl in den zurückliegenden Jahren tatsächlich intensive Fällarbeiten durchgeführt worden sind, wurde dokumentiert durch den Bericht des Revierförsters sowie durch eigene Prüfung der Verwaltung festgestellt, dass sich nach wie vor kranke beziehungsweise tote Bäume im Einwirkungsbereich des Wanderwegs befinden. Teilweise handelt es sich hierbei um Bäume, die bereits seit längerer Zeit als zu fällen markiert waren, teilweise sind möglicherweise auch neue abgängige Bäume hinzugekommen.

Die Rechtsprechung erkennt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Waldes grundsätzlich nur bei atypischen Gefahren an. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die eine Waldbesucherin beziehungsweise ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die sie/er sich nicht einzurichten vermag, weil sie/er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu zählt der Bundesgerichtshof (BGH) beispielhaft nicht walddtypische Hindernisse, die einen Weg versperren (zum Beispiel Schranken) oder nicht gesicherte Holzstapel. Weiter sind hier nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen, von der Waldbesitzerin beziehungsweise vom Waldbesitzer geschaffene Erholungseinrichtungen und andere schwer erkennbare Gefahrenquellen wie beispielsweise defekte Brücken, Stege und Geländer anzuführen (Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2008 – 19 U 28/07).

Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom. 2.10.2012 – VI ZR 311/11) gestützt. Es gilt eine Haftungsbeschränkung für atypische Gefahren auch für Waldwege und unabhängig davon, ob diese stark oder weniger stark frequentiert sind. Denn Waldwege sind mangels entsprechender Widmung gerade keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht, sondern Wald. Auch Waldwege werden damit „auf eigene Gefahr“ benutzt. Es ist ohne Belang, ob die Vorschädigung des Baumes bei Durchführung weiterer Baumkontrollen überhaupt hätte erkannt werden können. Dies spielt deshalb keine Rolle, weil jedenfalls eine walddtypische Unfallsituation vorliegt und dafür keine Haftungsnorm erkennbar ist (OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023 – 11 U 51/22).

Über die Anforderungen der Rechtsprechung geht jedoch die Empfehlung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (Landesbetrieb NRW, der für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständig ist und Sonderordnungsbehörde) deutlich hinaus. Er fordert unabhängig von der Rechtsprechung des BGH eine Ausnahme bei Megabaumgefahren:

„Bei einer sogenannten Megabaumgefahr (kurz Megagefahr) wird empfohlen, die Gefahr ab Kenntnis schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Megagefahr ist eine Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen schweren Schaden umschlagen kann. Das Gefahrenbild unterscheidet sich deutlich von den üblichen Gefahrenbildern im Wald. Es besteht erhebliche Körperverletzungs- bis hin zur Lebensgefahr, da ein Baum oder Ast (gleichzeitig mehrere) Personen töten oder körperlich schwer verletzen kann. Dies wird angenommen bei Megagefahren an Waldwegen, auf denen ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet. Eine Sicherungspflicht entsteht mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage.“

Es handelt sich insoweit zwar nur um eine allgemeine Empfehlung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Liegt jedoch eine so offensichtliche Gefahrenlage vor, sprechen – unabhängig von der Rechtsprechung – tatsächliche Gründe dafür, die Gefahrensituation sofort zu beseitigen. Die Verwaltung bewertet die Gefährdungslage durch abgestorbene Bäume beziehungsweise Äste entlang des in Rede stehenden Wanderwegs als so erheblich ein, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Leib und Leben von Wanderinnen und Wanderern zu schützen. Auf einem von der Stadt Beckum für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wanderweg ist der Aspekt der Sicherheit von besonders hohem Gewicht.

Die Verwaltung beabsichtigt vor diesem Hintergrund in Gesamtabwägung, den angepachteten öffentlichen Wanderweg aufzugeben, und zwar

1. aufgrund der durch die Stadt Beckum nicht unmittelbar möglichen Eingriffsmöglichkeit zur Beseitigung von Gefahren durch tote Bäume und Astbruch in Verbindung mit der Feststellung, dass es in den zurückliegenden Jahren nicht gelungen ist, sämtliche Gefahrenquellen durch das Engagement der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zu beseitigen und
2. da sich herausgestellt hat, mit welchem intensivem dauerhaften Fällaufwand beidseits 30 Meter des Wanderwegs die Aufrechterhaltung des Wanderwegs als öffentliches Angebot verbunden ist. Da es in Vellern sowie im Großraum Beckum auch ohne den gepachteten Weg in Vellern ein engmaschiges, attraktives Wanderwegenetz gibt, wertet die Verwaltung eine möglichst schonende Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes Vellerner Brook höher als das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Wanderweg.

Der künftig wegfallende öffentliche Weg ist auf dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb eingezeichnet und mit „X“ versehen. Der östlich hiervon rot gekennzeichnete nord-südlich verlaufende Wanderweg bleibt erhalten. Dieser wurde aufgearbeitet und gilt als verkehrssicher.

Gemäß § 14 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich gestattet. An dieser Rechtslage ändert sich durch die beabsichtigte Kündigung der Pachtverträge durch die Stadt Beckum nichts. Durch die geplante Kündigung der Pachtverträge wird die Verantwortung der gesamten Waldfläche zukünftig wieder ausschließlich auf Seiten der Eigentümerinnen und Eigentümer liegen.

Anlage(n):

Lageplan des gepachteten Wanderwegs